



Festordnung für die Bergsträßer Weinlagenwanderung am 1. Mai 2019

§ 1 Geltungsbereich

Diese Festordnung gilt für das Festgelände der Bergsträßer Weinlagenwanderung, einschließlich sämtlicher Zu- und Abgänge. Mit dem Betreten des Festgeländes akzeptiert der Besucher diese Festordnung.

§ 2 Widmung

- (1) Die Veranstaltung dient der Werbung für den Bergsträßer Wein und für das Weinbaugebiet Hessische Bergstraße. Das Gelände dient Personen zum Wandern auf dem Weinlagenwanderweg und zum Verkosten von Bergsträßer Wein, Perlwein und Sekt, der ausschließlich an den Ständen des Weinbauverbandes Hessische Bergstraße erworben wurde.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Geländes besteht nicht.

§ 3 Verbote

- (1) Es wird allen Personen, die das Gelände betreten, untersagt, folgende Gegenstände auf das Gelände zu bringen:
 - a. alkoholische Getränke aller Art;
 - b. Waffen aller Art (u.a. Messer, Abwehrsprays) und pyrotechnische Gegenstände;
 - c. sonstige verbotene Gegenstände.
- (2) Das laute Abspielen von Musik ist untersagt.

§ 4 Eingangskontrollen

- (1) Der durch den Weinbauverband Hessische Bergstraße eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch unter Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist weiterhin berechtigt, Personen daraufhin zu kontrollieren, ob sie alkoholische Getränke mit sich führen.
- (2) Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen berechtigt, Bekleidungsstücke oder mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt und verwendet werden.
- (3) Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Betreten des Geländes zu hindern.

§ 5 Haftung

- (1) Der Aufenthalt im Gelände erfolgt auf eigene Gefahr. Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (2) Für die vom Weinbauverband Hessische Bergstraße, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Weinbauverband Hessische Bergstraße nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Im Übrigen haftet der Weinbauverband Hessische Bergstraße nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, es sei denn, es sind wesentliche Vertragspflichten betroffen.
- (4) Die Haftung ist, außer im Fall vorsätzlichen Handelns, auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt. Unfälle oder Schäden sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 6 Zuwiderhandlungen

- (1) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Sachbeschädigungen jeder Art können strafrechtlich verfolgt werden, außerdem ist der entstandene Schaden zu ersetzen.
- (3) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.
- (4) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Hausverbot für die gesamte Dauer der Veranstaltung erteilt werden.

§ 7 Bekanntmachung

Die Festordnung wird durch Aushang und auf www.bergstraesser-wein.de bekannt gemacht.

Heppenheim, im April 2019

Christian Engelhardt
Landrat Kreis Bergstraße

Otto Guthier
1. Vorsitzender Weinbauverband Hessische Bergstraße e.V.